OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153795/3/SSt

Datum:
Linz, 12. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gunskirchen vom 21.10.2022, GZ: BauR-303-31/2022, betreffend Benützungsuntersagungen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 21.10.2022 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Gunskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) Benützungsuntersagungen betreffend näher bezeichneter Baulichkeiten und einer Freifläche auf dem im Eigentum der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) stehenden Grundstück X. Dieser Bescheid wurde der Bf nachweislich am 27.10.2022 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Mit dem mit 30.11.2022 datierten Schreiben, bei der belangten Behörde am 28.11.2022 persönlich eingebracht, erhob die Bf Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 11.1.2023 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf - unter Hinweis auf die allfälligen Rechtsfolgen - Gelegenheit, zum Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte die Bf mit Schreiben vom 23.1.2023 Gebrauch und legte im Wesentlichen dar, dass sie vom 27.10. bis 30.10.2022 bei Bekannten in Salzburg aufhältig gewesen sei. Die Hinterlegung sei ihr nach der Heimkehr am 30.10.2022 durch die hinterlegte Verständigung bekannt geworden. Bei der Behebung des Bescheides am selben Tag sei ihr mündlich mitgeteilt worden, dass sie binnen vier Wochen Beschwerde erheben könne, weshalb sie davon ausgegangen sei, dass die Bescheidbeschwerde rechtzeitig erhoben worden sei.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde und in den von Amts wegen beigeschafften Akt des hg. Gerichtes zu LVwG-153709, insbesondere in die amtswegigen Ermittlungsergebnisse (Verspätungsvorhalt, ON 2, und Stellungnahme der Bf, ON 3, jeweils des Gerichtsaktes LVwG-153709). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde vom 21.10.2022 wurde der Bf nach erfolglosem Zustellversuch an deren Wohnadresse am Donnerstag, den 27.10.2022, in der Postfiliale Wels zur Abholung hinterlegt. Die Abholfrist begann am Freitag, den 28.10.2022, zu laufen. Der angefochtene Bescheid wurde in einem Kuvert gemeinsam mit einem weiteren, ebenfalls in Beschwerde gezogenen Bescheid, worüber beim hg. Verwaltungsgericht zu LVwG-153709 ein Verfahren behängt, zugestellt [Rückschein, ON 10 des Behördenaktes bzw. ON 14 des Behördenaktes zu LVwG-153709, Aktenvermerk ON 2 des Gerichtsaktes].

Die Bf war zur Zeit des Zustellversuches am 27.10.2022 (Donnerstag) in Salzburg aufhältig. Sie kehrte am 30.10.2022 (Sonntag) zur Abgabestelle zurück und erlangte an diesem Tag Kenntnis von der Zustellung. Anschließend wurde der Bescheid, der am 31.10.2022 (Montag) erstmals behoben werden konnte, auch tatsächlich innerhalb der Abholfrist beim Postamt behoben [Stellungnahme der Bf zum Verspätungsvorhalt, ON 3 des Gerichtsaktes LVwG-153709].

In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides wurde auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen [angefochtener Bescheid, ON 10 des Behördenaktes].

Die Bf hat ihre Beschwerdeschrift am Montag, den 28.11.2022, persönlich beim Bürgerservice der Marktgemeinde Gunskirchen eingebracht [Eingangsstempel der Marktgemeinde Gunskirchen, ON 14 des Behördenaktes; Aktenvermerk, ON 15 des Behördenaktes].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel gründen. Wann der Bescheid tatsächlich behoben wurde, wurde von der Bf in ihrer Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt nicht exakt angegeben (Arg: *„….haben wir anschließend den Bescheid abgeholt.*“). Eine dahingehende Feststellung ist für die rechtliche Beurteilung auch nicht notwendig, da es lediglich darauf ankommt, wann das Dokument behoben werden könnte. Die Behebung war ihr jedenfalls nach ihrer sonntäglichen Rückkehr an die Abgabenstelle erstmals am Montag, den 31.10.2022, möglich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder der Behörde zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle *nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte*, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte [Hervorhebung der Autorin].

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Aus dem vorgelegten Behördenakt erschließt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid für die Bf nach erfolgtem Zustellversuch am 28.10.2022 (Beginn der Abholfrist) beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt war. Der Bescheid galt damit als zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung der Beschwerde gemäß §§ 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der Freitag, 25.11.2022 (kein Feiertag), war. Mit Ablauf dieses Tages war das erst am darauffolgenden Montag, den 28.11.2022, persönlich beim Bürgerservice der Marktgemeinde Gunskirchen eingebrachte Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die Beschwerde offenkundig verspätet.

Das Landesverwaltungsgericht hielt der Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung ihres Rechtsmittels vor und gab ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In ihrem Schreiben vom 23.1.2023 legte die Bf dar, in der Zeit vom 27.10.2022 (Donnerstag) bis 30.10.2022 (Sonntag) ortsabwesend gewesen zu sein.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird die in § 17 Abs. 3 4. Satz ZustG normierte Zustellwirkung nur dann ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit von der Abgabestellte bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle *nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte* (Hervorhebung der Autorin; vgl. VwGH vom 7.10.2021, Ra 2021/21/0152 mwN). Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam (Anm.: gegenständlich wäre dies der 31.10.2022), an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Zur rechtzeitigen Kenntniserlangung finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwei Ansätze. Einerseits stellt der Verwaltungsgerichtshof auf den Zeitraum ab, der im Falle einer Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Andererseits kommt es darauf an, ob noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieben ist.

Nicht ausreichend für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist es, ausschließlich darauf abzustellen, ob für die Einbringung des Rechtsmittels noch ein angemessener Zeitraum verblieben ist. Vielmehr ist auch zu beurteilen, ob dem Empfänger noch jener Zeitraum zur Ausführung eines Rechtsmittels zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung durch postamtliche Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Nur wenn der Empfänger durch den Zustellvorgang erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, erfolgte die Kenntnisnahme nicht rechtzeitig (vgl. VwGH vom 22.6.2020, Ra 2019/01/0117; VwGH vom 1.9.2021, Ro 2019/03/0027 jeweils mwN). Nicht erforderlich ist jedenfalls, dass die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung steht (vgl. VwGH vom 1.9.2021, Ro 2019/03/0027 mwN).

Noch keine unzulässige Verkürzung einer 14-tägigen Rechtsmittelfrist (Anm.: verfahrensgegenständlich ist eine vierwöchige Rechtsmittelfrist) wurde bei einer Behebung 3 Tage nach der Hinterlegung (VwGH vom 27.9.1999, 99/17/0303) sowie bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Einspruches von 10 Tagen angenommen (vgl. VwGH vom 18.3.2004, 2001/03/0284; VwGH vom 24.2.2000, 2000/02/0027). Insbesondere war eine verbleibende Frist von 10 Tagen dann ausreichend, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Hinterlegung und der Abholung

ein Wochenende lag. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist gerade in solchen Fällen kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung erkennbar, der am Tag der Hinterlegung selbst zwar von der Hinterlegung erfährt, aber die Sendung berufsbedingt erst einige Tage später behebt (vgl. VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107).

Verfahrensgegenständlich war die Bf von Donnerstag, den 27.10.2022 (dem Tag des Zustellversuches), bis Sonntag, den 30.10.2022, in Salzburg aufhältig. Mit Rückkehr an die Abgabestelle erlangte sie Kenntnis vom Zustellvorgang, sodass es ihr am Montag den 31.10.2022, sohin nur drei - das Wochenende beinhaltende - Tage nach Beginn der Abholfrist, erstmals möglich war, den Bescheid zu beheben. Der Bf standen für die Erhebung der Beschwerde bis 28.11.2022 noch 26 Tage zur Verfügung. Wenngleich die Bf ortsabwesend war, war es ihr - wie dem Großteil der berufstätigen Bevölkerung, welche ein mit Zustellversuch an einem Donnerstag und mit einer Abholfrist an einem Freitag beginnend erhält - am darauffolgenden Montag (hier: den 31.10.2022) möglich, das Poststück zu beheben (vgl. zu derselben Zeitspanne Abholfristbeginn an einem Freitag, mögliche Abholung am darauffolgenden Montag: VwGH vom 9.7.1992, 91/16/0091). Durch die mögliche Abholung ab 31.10.2022 ist der Bf jedenfalls auch noch jener Zeitraum zur Erhebung der Beschwerde zur Verfügung gestanden, der auch im Fall einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist festzuhalten, dass die Bf - trotz ihrer Ortsabwesenheit von der Abgabestelle bis 30.10.2022 - rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnte, weshalb die Beschwerdefrist am 28.10.2022 begonnen hat, am 25.11.2022 abgelaufen ist und die am 28.11.2022 erhobene Beschwerde verspätet war.

Daran vermag auch das Vorbringen der Bf, wonach ihr bei der Behebung mitgeteilt worden sei, dass sie binnen vier Wochen (Anm.: ab Behebung) Beschwerde erheben könne, nichts zu ändern. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides hält ausdrücklich fest, dass die Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Eine (behauptete) Auskunft von Mitarbeitern des Zustelldienstes ist nicht geeignet, den gesetzlich normierten Fristenlauf abzuändern.

Selbst wenn die Bf durch die Aussage eines Mitarbeiters des Zustelldienstes einem (Rechts-)Irrtum über den Beginn des Fristenlaufes erlegen ist, wäre sie bei Unsicherheiten über den Fristenlauf und das Fristenende verpflichtet gewesen, sich bei der zuständigen Stelle (belangte Behörde) zu erkundigen (vgl. ua. VwGH 13.9.2016, Ro 2016/03/0013). Ob und inwiefern sich allenfalls Mitarbeiter des Zustelldienstes im Zuge der Behebung zur Rechtsmittelfrist geäußert haben, konnte daher dahingestellt bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage zum Fristenlauf eine einheitliche Rechtsprechung es Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen